

# AMTSBLATT

## DER REGIERUNG VON UNTERFRANKEN

Herausgegeben von der Regierung von Unterfranken in Würzburg

60. Jahrgang

Würzburg, 10. September 2015

Nr. 14

### Inhaltsübersicht:

#### Sicherheit, Kommunales und Soziales

- Bek vom 20.08.2015 Nr. 12-1444.04-1-4 über Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes Berufsschule Kitzingen-Ochsenfurt für das Haushaltsjahr 2015 ..... 113
- Bek vom 24.08.2015 Nr. 12-1515-8-2 über die Errichtung des „Gemeinsamen Kommunalunternehmens Rhön-museum, Anstalt des öffentlichen Rechts des Landkreises Rhön-Grabfeld und der Stadt Fladungen“ ..... 114
- Bek vom 02.09.2015 Nr. 12-1444.18-3/84 über die Gebührensatzung des Zweckverbandes Tierkörperverwertung Unterfranken..... 117
- Bek vom 31.08.2015 Nr. 12-1444.11-1-3 über Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Schweinfurt für das Haushaltsjahr 2015..... 118

#### Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

- Bek vom 18.08.2015 Nr. 21-2206.00-6/15 über die Kehrbezirksausschreibung für den Bezirk Kitzingen 12 (Schwarzach)..... 119
- Bek vom 18.08.2015 Nr. 21-2206.00-7/15 über die Kehrbezirksausschreibung für den Bezirk Main-Spessart 10 (Rieneck)..... 119

#### Planung und Bau

- Bek vom 27.08.2015 Nr. 32-4354.1-1-6 über das Planfeststellungsverfahren gemäß §§ 17 ff. des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) i.V.m. Art. 72 ff. des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayV-

- wVfG) sowie gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für die Bundesautobahn A 7 Fulda-Würzburg Abschnitt Anschlussstelle (AS) Gramschatzer Wald - AS Würzburg/Estenfeld; Ersatzneubau der Talbrücke Pleichach (Bauwerk BW 657a) mit streckenbaulichen Anpassungen, Bau-km 657+280 bis 658+124 ..... 120
- Bek vom 27.08.2015 Nr. 32-4354.3-1-5 über das Planfeststellungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß Art. 36 ff. des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) i.V.m. Art. 72 ff. des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) für die Staatsstraße St 2309, Bau einer Ortsumfahrung Kleinwallstadt mit Neubau Mainbrücke südlich Kleinwallstadt im Rahmen des Förderprogramms „Staatsstraßenumfahrungen in gemeindlicher Sonderbaulast“ ..... 120

#### Schulen

- Verordnung der Regierung von Unterfranken vom 01.08.2015 Nr. 44-5204-1-202 über den Vollzug des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG); Verordnung über die Errichtung eines Fachsprengels für die 10. Jahrgangsstufe der Ausbildungsberufe Notarfachangestellte/r und Patentanwaltsfachangestellte/r und die Jahrgangsstufen 10 - 12 des Ausbildungsberufes Rechtsanwaltsfachangestellte/r ..... 121

#### Nichtamtlicher Teil

- Buchbesprechungen ..... 121

### Sicherheit, Kommunales und Soziales

#### Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes Berufsschule Kitzingen-Ochsenfurt für das Haushaltsjahr 2015

Bekanntmachung vom 20.08.2015 Nr. 12-1444.04-1-4

##### I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Berufsschule Kitzingen-Ochsenfurt hat in ihrer Sitzung am 27.07.2015 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 beschlossen.

Die Regierung von Unterfranken hat mit Schreiben vom 05.08.2015 Nr. 12- 1444.04-1-4 die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich gewürdigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Der Haushaltsplan liegt, vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken an, eine Woche lang in den Geschäftsräumen des Zweckverbandes Berufsschule Kitzingen-Ochsenfurt, Landratsamt Kitzingen, Kaiserstraße 4, 97318 Kitzingen, während der allgemeinen Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Nachfolgend wird die Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg, 20.08.2015  
Regierung von Unterfranken

Manfred Wetzel  
Abteilungsleiter

##### II.

Aufgrund der Art. 40 Abs. 1 und 42 KommZG i.V.m. Art. 57 ff. LKRö sowie § 9 der Verbandssatzung erlässt der Zweckverband Berufsschule Kitzingen-Ochsenfurt folgende Haushaltssatzung:

##### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

##### im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben auf 1.090.900 €

und

##### im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben auf 100.000 €

festgesetzt.

##### § 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

##### § 3

Der ungedeckte Bedarf des Haushalts beträgt 54.100 € Er wird durch eine Umlage gem. § 17 Ziff. 1 und 2 der Verbandssatzung aufgebracht. Die Umlage beträgt je Schüler 40,10 €

##### § 4

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2015 in Kraft.

Kitzingen, 13.08.2015

Tamara Bischof  
Landrätin  
Verbandsvorsitzende

GAPI 1444

RABI 2015 S. 113

**Errichtung des „Gemeinsamen Kommunalunternehmens Rhönmuseum, Anstalt des öffentlichen Rechts des Landkreises Rhön-Grabfeld und der Stadt Fladungen“**

Bekanntmachung vom 24.08.2015 Nr. 12-1515-8-2

I.

Der Landkreis Rhön-Grabfeld und die Stadt Fladungen haben aufgrund von Art. 49 Abs. 1 Satz 1 KommZG die Unternehmenssatzung für das gemeinsame Kommunalunternehmen „Gemeinsames Kommunalunternehmen Rhönmuseum, Anstalt des öffentlichen Rechts des Landkreises Rhön-Grabfeld und der Stadt Fladungen“ vereinbart.

Nach Art. 50 Abs. 3 Satz 1 KommZG wird nachfolgend die Unternehmenssatzung amtlich bekannt gemacht. Das gemeinsame Kommunalunternehmen entsteht am Tag nach der Bekanntmachung.

Würzburg, 24.08.2015  
Regierung von Unterfranken

Manfred Wetzel  
Abteilungsleiter

II.

**Unternehmenssatzung für das  
„gemeinsame Kommunalunternehmen Rhönmuseum“  
vom 11.08.2015**

**Anstalt des öffentlichen Rechts des Landkreises  
Rhön-Grabfeld und der Stadt Fladungen**

Der Landkreis Rhön-Grabfeld und die Stadt Fladungen vereinbaren aufgrund von Art. 49 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Bayern (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 41 der Verordnung vom 22.07.2014 (GVBl S. 286), folgende Unternehmenssatzung:

§ 1

**Name, Sitz, Stammkapital**

- (1) Das „Gemeinsame Kommunalunternehmen Rhönmuseum“ ist ein selbstständiges, gemeinsames Unternehmen des Landkreises Rhön-Grabfeld und der Stadt Fladungen in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts (gemeinsames Kommunalunternehmen).
- (2) Träger (Beteiligte) des gemeinsamen Kommunalunternehmens (gKU) sind der Landkreis

Rhön-Grabfeld und die Stadt Fladungen. Das gemeinsame Kommunalunternehmen führt den Namen „Gemeinsames Kommunalunternehmen Rhönmuseum“ mit dem Zusatz „Anstalt des öffentlichen Rechts des Landkreises Rhön-Grabfeld und der Stadt Fladungen“. Es tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Kurzbezeichnung lautet „Rhönmuseum gKU“.

- (3) Das gemeinsame Kommunalunternehmen Rhönmuseum hat seinen Sitz in Fladungen.
- (4) Das Stammkapital beträgt 300.000,00 Euro. Hiervon leisten der Landkreis Rhön-Grabfeld 150.000,00 Euro und die Stadt Fladungen 150.000,00 Euro.

§ 2

**Gegenstand des Unternehmens**

Aufgabe des Rhönmuseum gKU sind die Einrichtung und der Betrieb des Rhönmuseums in Fladungen. Hierzu gehören auch die Einrichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben, die die Aufgaben des gKU fördern und wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen. Zur Förderung seiner Aufgaben kann sich das Rhönmuseum gKU an anderen Unternehmen beteiligen, wenn das dem Unternehmenszweck dient. Dabei ist sicherzustellen, dass die Haftung des Rhönmuseum gKU auf einen bestimmten Betrag begrenzt ist.

§ 3

**Gemeinnützigkeit**

- (1) Das „Gemeinsame Kommunalunternehmen Rhönmuseum“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke auf dem Gebiet der Förderung der Kunst und Kultur sowie der Heimatpflege und Heimatkunde im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Dies gilt auch für Projekte des Kommunalunternehmens.
- (2) Das Kommunalunternehmen ist selbstlos tätig; es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zweck des gemeinsamen Kommunalunternehmens fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Tätigkeit des Kommunalunternehmens zielt darauf ab, die steuerbegünstigten Zwecke als solches direkt und unmittelbar zu fördern.
- (3) Die Mittel des Kommunalunternehmens dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Der Landkreis Rhön-Grabfeld und die Stadt Fladungen als Träger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des gemeinsamen Kommunalunternehmens. Der Landkreis Rhön-Grabfeld und die Stadt Fladungen erhalten bei Auflösung oder Aufhebung des Kommunalunternehmens oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 4

**Organe**

Organe des Rhönmuseum gKU sind der Vorstand (§ 5) und der Verwaltungsrat (§§ 6 bis 8).

§ 5

**Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus einem Mitglied. Der Vorstand wird auf die Dauer von fünf Jahren bestellt; eine erneute Bestellung ist zulässig.
- (2) Für den Vorstand ist ein Vertreter zu bestimmen. Der Vertreter wird auf die Dauer von fünf Jahren bestellt; eine erneute Bestellung ist zulässig.
- (3) Der Vorstand und dessen Vertreter werden vertraglich verpflichtet, die ihm im Geschäftsjahr jeweils gewährten Bezüge im Sinne von § 285 Nr. 9 Buchst. a HGB dem Landkreis Rhön-Grabfeld und der Stadt Fladungen jährlich zur Veröffentlichung mitzuteilen.
- (4) Der Vorstand vertritt das Rhönmuseum gKU nach außen.

- (5) Die Bestellung kann vom Verwaltungsrat vorzeitig aus wichtigem Grund widerrufen werden. Der Verwaltungsrat kann den Vorstand aus wichtigem Grund vorläufig des Amtes entheben. Beschlüsse nach Satz 1 und 2 bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel aller Mitglieder des Verwaltungsrates. Für die Dauer der vorläufigen Amtsenthebung des Vorstandes hat der Verwaltungsrat die Fortführung der Geschäfte sicherzustellen.
  - (6) Der Vorstand leitet das Rhönmuseum gKU eigenverantwortlich, sofern nicht gesetzlich oder durch diese Unternehmenssatzung etwas anderes bestimmt ist.
  - (7) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und ihm auf Anforderung über alle Angelegenheiten des gKU Auskunft zu geben.
  - (8) Der Vorstand stellt vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan (§ 16 KUV) mit einer Erfolgsübersicht nach Unternehmenszweigen sowie einen 5-Jahres-Finanzplan (§ 19 KUV) auf und schreibt diesen entsprechend fort.
  - (9) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat halbjährlich Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplans schriftlich vorzulegen. Der Verwaltungsrat ist durch den Vorstand zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf die Haushalte der Träger haben können, sind diese zu unterrichten; dem Verwaltungsrat ist hierüber unverzüglich zu berichten.
  - (10) Der Vorstand und dessen Vertreter nehmen am Tarifgeschehen nicht teil und haben keinerlei Rechte und Pflichten im Hinblick auf Tarifangelegenheiten und tarifpolitische Entscheidungen; sie sind nicht an den vom Landkreis Rhön-Grabfeld bzw. der Stadt Fladungen abgeschlossene und auf den Landkreis Rhön-Grabfeld bzw. die Stadt Fladungen übergegangene Tarifverträge gebunden.
- (6) Mitglieder des Verwaltungsrats können nicht sein:
    - a) Beamte und leitende oder hauptberufliche Arbeitnehmer des gemeinsamen Kommunalunternehmens;
    - b) leitende Beamte und leitende Arbeitnehmer von juristischen Personen oder sonstigen Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, an denen das gemeinsame Kommunalunternehmen mit mehr als 50 vom Hundert unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist; eine Beteiligung am Stimmrecht genügt;
    - c) Beamte und Arbeitnehmer der Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit Aufgaben der Aufsicht über das gemeinsame Kommunalunternehmen befasst sind.
  - (7) Der Verwaltungsratsvorsitzende hat dem Landkreis Rhön-Grabfeld und der Stadt Fladungen sowie deren Organen auf Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten des Rhönmuseum gKU zu geben.
  - (8) Die Mitglieder des Verwaltungsrates bzw. deren Stellvertreter erhalten für jede Sitzungsteilnahme eine Entschädigung in Höhe von 30,00 Euro. Damit sind sämtliche Aufwendungen abgegolten.
  - (9) Die Mitglieder des Verwaltungsrats sowie deren Vertreter sind verpflichtet, über sämtliche vertrauliche Angelegenheiten von denen sie Kenntnis erhalten, Stillschweigen zu bewahren. Diese Pflicht besteht auch nach ihrem Ausscheiden fort. Für die den Landkreis Rhön-Grabfeld zuzurechnenden Verwaltungsräte und Vertreter (Landrat, weitere Mitglieder, Vertreter) gilt die Verschwiegenheitspflicht nicht gegenüber den Organen des Landkreises Rhön-Grabfeld, für die der Stadt Fladungen zuzurechnenden Verwaltungsräte und Vertreter (1. Bürgermeisterin, weitere Mitglieder, Vertreter) gilt die Verschwiegenheitspflicht nicht gegenüber den Organen der Stadt Fladungen.
  - (10) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

## § 6

### Der Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und sechs weiteren Mitgliedern. Für die weiteren Mitglieder werden Vertreter bestellt.
- (2) Vorsitzende/r bzw. stellvertretende/r Vorsitzende/r des Verwaltungsrats sind der/die Landrat/Landrätin des Landkreises Rhön-Grabfeld und der/die erste Bürgermeister/in der Stadt Fladungen, die sich alle zwei Jahre im Amt des/r Vorsitzenden abwechseln. In der ersten Periode, beginnend mit dem 11.09.2015, übernimmt der Landrat des Landkreises Rhön-Grabfeld das Amt des Vorsitzenden des Verwaltungsrats.
- (3) Die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats sowie deren Vertreter werden vom Kreistag des Landkreises Rhön-Grabfeld bzw. dem Stadtrat der Stadt Fladungen für die Dauer von sechs Jahren bestellt. Die Stadt Fladungen und der Landkreis Rhön-Grabfeld bestellen jeweils drei weitere Mitglieder nebst Vertretern.
- (4) Ein Mitglied des Verwaltungsrats kann abberufen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher Fall liegt insbesondere vor, wenn es seine Pflichten gröblich verletzt oder nicht mehr ordnungsgemäß ausüben kann. Die Abberufung obliegt dem jeweiligen zuständigen Beschlussgremium.
- (5) Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrats, die dem Kreistag des Landkreises Rhön-Grabfeld bzw. dem Stadtrat der Stadt Fladungen angehören, endet mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Kreistag bzw. Stadtrat. Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Antritt der neuen Mitglieder weiter aus.

## § 7

### Zuständigkeit des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands.
- (2) Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten des Rhönmuseum gKU Berichterstattung verlangen und selbst als Gremium oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder den Betrieb, die Bücher und Schriften des Rhönmuseum gKU einsehen. Der Verwaltungsrat kann sich dazu zur Berufsverschwiegenheit verpflichteter Dritter bedienen.
- (3) Der Verwaltungsrat entscheidet über:
  - a) Bestellung und Abberufung des Vorstands und dessen Stellvertreter sowie Regelung des Dienstverhältnisses des Vorstands und dessen Stellvertreter,
  - b) Bestellung und Widerruf von Prokuren,
  - c) unmittelbare und mittelbare Beteiligungen des Rhönmuseum gKU an anderen Unternehmen, die gänzliche oder teilweise Veräußerung von Beteiligungen und die Änderung der Rechtsform oder Aufgaben von Beteiligungen,
  - d) Festsetzung allgemeiner Benutzungsbedingungen sowie allgemeiner Entgelte für die Leistungsnehmer,
  - e) Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans und des 5-Jahres-Finanzplans (§ 5 Abs. 7),
  - f) Bestellung des Abschlussprüfers,
  - g) Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes

sowie Entlastung des Vorstands. Gewinnausschüttungen an oder Verlustübernahmen durch die Träger bestimmen sich nach der Beteiligung der Träger am Stammkapital (§ 1 Satz 2),

- h) Rückzahlung von Eigenkapital an die Träger,
  - i) Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und Grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 10.000 Euro überschreitet, sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert und die Verpflichtung hierzu. Dies gilt nicht, sofern diese Verfügungen und Veräußerungen im jeweils geltenden Wirtschaftsplan enthalten sind,
  - j) Gewährung und Aufnahme von Darlehen, die im Einzelfall den Betrag von 10.000 Euro überschreiten, sofern sie nicht im jeweils geltenden Wirtschaftsplan enthalten sind,
  - k) Gewährung von Gehaltsvorschüssen und Darlehen an den Vorstand, dessen Stellvertreter und an Bedienstete des Rhönmuseum gKU, die mit diesen verwandt sind,
  - l) wesentliche Änderungen des Betriebsumfangs des gemeinsamen Kommunalunternehmens, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben im Rahmen der durch diese Unternehmenssatzung (§ 2 Abs. 1) übertragenen Aufgaben.
  - m) Änderungen der Unternehmenssatzung und die Auflösung des gemeinsamen Kommunalunternehmens
- (4) Die Änderung der Unternehmensaufgabe, der Beitritt zur Trägerschaft und der Austritt, die Erhöhung des Stammkapitals, die Verschmelzung und die Auflösung bedürfen der Zustimmung aller Träger (§ 1 Abs. 2).
- (5) Gegenüber dem Vorstand vertritt der Vorsitzende des Verwaltungsrats das Rhönmuseum gKU gerichtlich und außergerichtlich. Er vertritt das Rhönmuseum gKU auch, wenn noch kein Vorstand vorhanden oder der Vorstand handlungsunfähig ist.

## § 8

### Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung des Verwaltungsratsvorsitzenden zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort sowie die Tagesordnung angeben und den Mitgliedern des Verwaltungsrats spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. Bei Versendung durch einfachen Brief gilt die Ladung spätestens am 3. Tag nach der Aufgabe zur Post als zugegangen. Der Tag der Sitzung zählt bei der Fristberechnung nicht mit. In dringenden Fällen kann die Frist auf bis zu 24 Stunden abgekürzt werden.
- (2) Der Verwaltungsrat ist jährlich mindestens zweimal einzu-berufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.
- (3) Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats geleitet. Sitzungen des Verwaltungsrats sind nichtöffentlich. Soweit in Sitzungen des Verwaltungsrats Satzungen und Verordnungen beraten und beschlossen werden, die Rechte und Pflichten Dritter begründen, gilt Art. 52 GO entsprechend.
- (4) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen und die Mehrheit der Mitglieder bzw. deren Vertreter anwesend und stimmberechtigt ist. Für den Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung gilt Art. 33 Abs. 4 KommZG entsprechend. Über andere als in

der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn

- 1. die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
  - 2. sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats bzw. deren Stellvertreter anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.
- (5) Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Folge hingewiesen werden.
- (6) Die Beschlüsse des Verwaltungsrats bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.
- (7) Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats zu unterzeichnen und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.
- (8) Der Vorsitzende des Verwaltungsrats ist befugt, anstelle des Verwaltungsrats dringliche Anordnungen zu treffen und un-aufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hiervon hat er dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.

## § 9

### Verpflichtungserklärungen

- (1) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform. Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Gemeinsames Kommunalunternehmen Rhönmuseum, Anstalt des öffentlichen Rechts des Landkreises Rhön-Grabfeld und der Stadt Fladungen“ durch den Vorstand, im Übrigen durch jeweils Vertretungsberechtigte.
- (2) Der Vorstand unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, Stellvertreter des Vorstands mit dem Zusatz „in Vertretung“, Prokuristen mit dem Zusatz „ppa.“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „im Auftrag“.

## § 10

### Wirtschaftsführung, Rechnungswesen und Prüfung

- (1) Das Rhönmuseum gKU ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Verordnung über Kommunalunter-nahmen (KUV) über Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung sowie Art. 91 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Vorstand hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen (vgl. § 27 KUV). Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Bei der Feststellung des Jahresabschlusses hat der Verwaltungsrat über die Entlastung des Vorstandes zu entscheiden. Der Jahresabschluss, der Lagebericht, die Erfolgsübersicht und der Bericht über die Abschlussprüfung sind den Trägern zuzuleiten.
- (3) Die Kassengeschäfte des Rhönmuseum gKU werden vom Landkreis Rhön-Grabfeld geführt.

## § 11

### Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des Rhönmuseum gKU ist das Kalenderjahr.



**§ 12**

**Gründungskosten**

Der Landkreis Rhön-Grabfeld und die Stadt Fladungen tragen jeweils die Hälfte der anfallenden Gründungskosten. Verwaltungs- und Personalkosten der beteiligten Gebietskörperschaften zählen nicht zu den Gründungskosten nach Satz 1 und werden vollständig von der Körperschaft getragen, bei welcher sie anfallen.

**§ 13**

**Personal und Tarifbindung**

Das Rhönmuseum gKU ist berechtigt Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu beschäftigen. Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Rhönmuseum gKU nehmen am Tarifgeschehen nicht teil und haben keinerlei Rechte und Pflichten im Hinblick auf Tarifangelegenheiten und tarifpolitische Entscheidungen; sie sind nicht an die vom Landkreis Rhön-Grabfeld bzw. der Stadt Fladungen abgeschlossene und auf den Landkreis Rhön-Grabfeld bzw. die Stadt Fladungen übergegangene Tarifverträge gebunden.

**§ 14**

**Vermögensübergang und Abwicklung bei Auflösung**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Rhönmuseum gKU oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke gehen Vermögen und Schulden nach der Höhe/dem Maß der jeweiligen Stammeinlage (§ 1 Abs. 4) auf die Träger über. Das Vermögen, welches nach Satz 1 auf die Träger übergeht, ist von diesen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden. Der Vorstand übernimmt die Abwicklung.

**§ 15**

**Inkrafttreten**

Das Rhönmuseum gKU entsteht am 11.09.2015, frühestens jedoch am Tag nach der Bekanntmachung dieser Satzung. Gleichzeitig tritt diese Satzung in Kraft.

Bad Neustadt a.d.Saale, 11.08.2015 Fladungen, 11.08.2015  
 Josef Demar Agathe Heuser-Panten  
 Stellvertretender Landrat des Erste Bürgermeisterin  
 Landkreises Rhön-Grabfeld der Stadt Fladungen  
 GAPI 1515 RABl 2015 S. 114

**Gebührensatzung des Zweckverbandes Tierkörperverwertung Unterfranken**

Bekanntmachung vom 02.09.2015 Nr. 12-1444.18-3/84

**I.**

Der Zweckverband Tierkörperverwertung Unterfranken hat mitgeteilt, dass die ausgefertigte und zur Veröffentlichung vorgelegte Gebührensatzung vom 17.07.2015, **veröffentlicht im Regierungsamtsblatt Nr. 13/2015 vom 20.08.2015 auf Seite 106/107**, in § 6 Abs. 1 und § 8 Abs. 1 nicht der in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Tierkörperverwertung Unterfranken am 17.07.2015 beschlossenen Neufassung der Gebührensatzung des Zweckverbandes Tierkörperverwertung Unterfranken entsprechen hat. Die am 20.08.2015 veröffentlichte Gebührensatzung ist demzufolge **unwirksam**.

Nach Art. 24 Abs. 1 KommZG wird die tatsächlich beschlossene neue Gebührensatzung des Zweckverbandes Tierkörperverwertung Unterfranken hiermit amtlich bekannt gemacht.

Würzburg, 02.09.2015  
 Regierung von Unterfranken  
 Manfred Wetzel  
 Abteilungsdirektor

**II.**

Der Zweckverband Tierkörperverwertung Unterfranken erlässt aufgrund von § 11 Abs. 3 des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes - TierNebG - vom 25. Januar 2004 (BGBl. I 2004 S. 82), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 91 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I 2011 S. 3044) und aufgrund von Art. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes - AGTierNebG - vom 11. August 1978 (GVBl. S. 525), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 22.05.2015 (GVBl. S. 158) i.V.m. Art. 22 Abs. 2 und Art. 26 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit - KommZG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2004 (BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 41 der Verordnung vom 22.07.2014 (GVBl. S. 286) folgende

**Gebührensatzung**

**§ 1**

**Aufgabenträger**

Der Zweckverband TKVU hat durch Verbandssatzung die Pflichtaufgabe seiner Verbandsmitglieder übernommen, tierische Nebenprodukte abzuholen, zu sammeln, zu befördern, zu lagern, zu behandeln, zu verarbeiten und zu beseitigen (§ 3 Abs. 1 TierNebG, Art. 1 Abs. 1 AGTierNebG).

**§ 2**

**Begriffsbestimmungen**

Die Begriffsbestimmungen richten sich nach der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 21. Oktober 2009 (Amtsblatt der Europäischen Union, DE, v. 14.11.2009, L 300/1 ff.) in der jeweils gültigen Fassung.

**§ 3**

**Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist der Besitzer tierischer Nebenprodukte, der die Leistungen des Zweckverbandes in Anspruch nimmt.
- (2) Gebührensschuldner bei öffentlichen und privaten Schlachthöfen, deren sich verschiedene Benutzer bedienen, ist der Schlachthofbetreiber.
- (3) Werden die Leistungen des Zweckverbandes von mehreren in Anspruch genommen, die gemeinsame Besitzer der zu beseitigenden tierischen Nebenprodukte sind, so haften sie als Gesamtschuldner.

**§ 4**

**Entstehung der Gebührenschild**

Die Gebührenschild entsteht mit der Abholung bzw. Anlieferung der tierischen Nebenprodukte.

**§ 5**

**Gebühren für die Beseitigung (Verarbeitung) von ganzen Tieren**

- (1) Für die Verarbeitung einzeln erfassbarer Tiere (Tierkörper) von Vieh im Sinne des Tierseuchengesetzes werden erhoben:

Art der Tierkörper	Regelgewicht (kg)	Gebühr
<b>Rind:</b>		
Kalb < 7 Tage/Totgeburt	40	0,60 €
Kalb > 7 Tage bis 3 Monate	55	0,83 €
Jungvieh/Fresser über 3 bis 12 Monate	180	2,70 €
Rinder über 12 - 48 Monate	500	7,50 €
Rinder über 48 Monate	625	9,38 €
<b>Pferd:</b>		
Fohlen/Pony	100	1,50 €
Pferd	450	6,75 €

Schwein:		
Saugferkel/Totgeburt	5	0,08 €
Läufer/Absatzferkel	30	0,45 €
Schwein	75	1,13 €
Zuchtschwein	180	2,70 €
Schaf:		
Lamm bis 6 Monate	10	0,15 €
Schaf über 6 bis 18 Monate	50	0,75 €
Schaf über 18 Monate	60	0,90 €
Truthuhn		
Huhn	8	0,12 €
Huhn	1	0,02 €
Kameliden (Kamel, Lama Trampeltier)	250	3,75 €
Andere Einhufer (Esel, Maulesel, Maultier etc.)	120	1,80 €
Wildklautentier (Gehegewild)	50	0,75 €
Ziege	40	0,60 €
Hase/Kaninchen	3	0,05 €
Laufvogel (Strauß, Emu, etc.)	40	0,60 €
Wassergeflügel (Gans, Ente) sonstiges Geflügel (Fasan, Perlhuhn, Taube, Wachtel)	3	0,05 €
	1	0,02 €
Tierkörper - Ablieferung in Behälter:		
Tonnen a 120 l	70	1,05 €
Tonnen a 240 l	140	2,10 €
Tonnen a 1100 l	650	9,75 €

- (2) Abs. 1 gilt nicht für abholpflichtiges Vieh im Sinne des Tierseuchengesetzes, das der gesetzlichen Testpflicht auf TSE oder BSE unterliegt oder aufgrund einer anzeigepflichtigen Tierseuche verwendet oder getötet worden ist (Art. 3 Abs. 3 Satz 1 AGTierNebG).

§ 6

Gebühren der Abholung und Beseitigung von sonstigen tierischen Nebenprodukten

- (1) Für die Abholung und Beseitigung von sonstigen tierischen Nebenprodukten, die vom Erzeuger in Behälter gefüllt bereitgestellt werden, werden folgende Gebühren erhoben:
- | Fassungsvermögen des Behälters | Regelgewicht (kg) | Gebühr   |
|--------------------------------|-------------------|----------|
| 60 Litern                      | 50                | 5,86 €   |
| 80 Litern                      | 70                | 8,21 €   |
| 120 Litern                     | 100               | 11,73 €  |
| 240 Litern                     | 200               | 23,45 €  |
| 1100 Litern                    | 1.000             | 117,27 € |
- (2) Bei Selbstanlieferung in der Tierkörperbeseitigungsanstalt Walsdorf, Hetzentänning 2 in 96194 Walsdorf, mit einem Gewicht von mehr als 10 Tonnen/Monat werden 52,89 €/Tonne verrechnet.
- (3) Für die Entsorgung von Schlachtblut und Federn sowie von Erzeugnissen tierischen Ursprungs werden je angefangene hundert Kilo 11,73 € berechnet.
- (4) Die Kosten der Öffnung und der Entfernung der Umhüllung oder Verpackung werden dem Gebührenschuldner in Rechnung gestellt, soweit er diese nicht selbst von Umhüllungen oder Verpackungen befreit hat (§ 11 Abs. 4 TierNebG).
- (5) Die in den §§ 5 und 6 dieser Gebührensatzung genannten Behälter (Tonnen) müssen den handelsüblichen Müllnormbehältern entsprechen und sind vom Gebührenschuldner selbst zu stellen.
- (6) Für die Abholung von Tierkörpern, die nicht in einem Behälter bereitgestellt werden (insbesondere Heim- und Wildtiere),

bemisst sich die Gebühr nach dem nächstgrößten Behälter nach Abs. 1 bezogen auf das Schätzwertgewicht des Tieres.

- (7) In begründeten Ausnahmefällen kann von den unter Abs. 1 genannten Gebührensätzen abgewichen werden.

§ 7

Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren werden 10 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung des Zweckverbandes Tierkörperverwertung Unterfranken vom 10.07.2014 (RABI Nr. 13/2014, S. 83 f.) außer Kraft.

Bad Kissingen, 17.07.2015

Thomas Bold  
Landrat  
Verbandsvorsitzender

GAPI 1444

RABI 2015 S. 117

**Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Schweinfurt für das Haushaltsjahr 2015**

Bekanntmachung vom 31.08.2015 Nr. 12-1444.11-1-3

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Schweinfurt hat in ihrer Sitzung am 20.07.2015 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 beschlossen.

Die Regierung von Unterfranken hat mit Schreiben vom 29.07.2015 Nr. 12-1444.11-1-3 die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich gewürdigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Der Haushaltsplan liegt, vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken an, eine Woche lang in den Geschäftsräumen des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Schweinfurt, Schrammstraße 1, 97421 Schweinfurt, während der allgemeinen Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich auf.

Nachfolgend wird die Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg, 31.08.2015  
Regierung von Unterfranken

Manfred Wetzel  
Abteilungsleiter

II.

Auf Grund des § 13 der Verbandssatzung und der Art. 40 Abs. 1 und Art. 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i. V. m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Schweinfurt folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf 819.200,00 €

und im Vermögenshaushalt  
in den Einnahmen und Ausgaben auf 350.700,00 €  
festgesetzt.

**§ 2**

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt  
werden nicht aufgenommen.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden  
nicht festgesetzt.

**§ 4**

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte  
Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt  
(Umlagesoll) wird auf 508.600,00 € festgesetzt.

Der Umlageschlüssel für die Umlage ist zu 50 % nach dem  
Verhältnis der Einwohner der Verbandsmitglieder zueinander  
zum Stand vom 31.12.2013 und zu 50 % nach der Anzahl der  
jährlichen Feuerwehreinsätze der Verbandsmitglieder des vor-  
hergehenden Jahres 2014 zu bemessen.

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung  
von Auszahlungen wird auf 100.000,00 € festgesetzt.

**§ 6**

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2015 in Kraft.

Schweinfurt, 31.08.2015

T ö p p e r, Landrat  
Verbandsvorsitzender

GAPI 1444

RABl 2015 S. 118

## Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

### Ausschreibung der Kehrbezirke Kitzingen 12 (Schwarzach) und Main-Spessart 10 (Rieneck)

Bek vom 18.08.2015 Nr. 21-2206.00-6/15 und Nr. 21-2206.00-  
7/15

#### Kehrbezirksausschreibung

(Nr. 21-2206.00-6/15)

Die Regierung von Unterfranken schreibt zum 01.01.2016 (Be-  
stellungstermin) gemäß dem Gesetz über das Berufsrecht und  
die Versorgung im Schornsteinfegerhandwerk (Schornsteinfeger-  
Handwerksgesetz - SchfHWG) die Tätigkeit als bevollmächtigte  
Bezirksschornsteinfegerin/bevollmächtigter Bezirksschornstein-  
feger für folgenden Bezirk aus:

#### **Kitzingen 12 (Schwarzach)**

Der Bezirk Kitzingen 12 besteht aus Nordheim am Main, Prich-  
senstadt (nur Ortsteile Laub und Stadelschwarzach), Schwarzach  
am Main (ohne Ortsteil Düllstadt), Sommerach, Volkach (nur  
Ortsteile Dimbach und Eichfeld).

Die Bestellung zur/zum bevollmächtigten Bezirksschornstein-  
feger/in für den ausgeschriebenen Bezirk wird gemäß § 10 Abs.  
1 Satz 1 SchfHWG längstens für eine Dauer von sieben Jahren  
unter Berücksichtigung der Altersgrenze von 67 Jahren (§ 12  
Abs. 1 Nr. 3 SchfHWG) erfolgen.

Bewerbungen, die nach Ablauf der Bewerbungsfrist eingehen  
oder unvollständig eingegangen sind, werden nicht in die Be-  
wertung mit einbezogen. Dies gilt auch für Nachweise, die nach  
Ablauf der Bewerbungsfrist eingehen.

#### Anforderungsprofil:

Die besonderen Anforderungen, die mit der Bewerbung vorzu-  
legenden Unterlagen, die Bewertungsmodalitäten sowie weitere  
Hinweise sind den Dokumenten „Anforderungen für die Bestel-  
lung als bevollmächtigte/r Bezirksschornsteinfeger/in für einen  
Bezirk in Bayern“ und „Bewertungsformular für die Tätigkeit  
als bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger für einen Bezirk  
in Bayern“ zu entnehmen.

Der Bewerbungsstichtag ist der 31.08.2015. Folgende Fristen  
sind zu beachten:

1. Nachweise über berufsbezogene Fort- und Weiterbildungs-  
maßnahmen werden für Maßnahmen aus den letzten sieben  
vollen Kalenderjahren bis zum Bewerbungsstichtag (ein-  
schließlich) in die Bewertung einbezogen. Für berufsbezo-  
gene Zusatzqualifikationen mit Abschluss nach Nr. 2.4 des  
Bewertungsformulars gilt grundsätzlich keine Befristung.

2. Die Berufserfahrung nach Nr. 3.1 und 3.2 des Bewertungs-  
formulars ist für die letzten 14 Jahre nachzuweisen.
3. Das Führungszeugnis und der Auszug aus dem Gewerbezen-  
tralregister dürfen nicht älter als drei Monate sein.

Bei Interesse richten Sie Ihre Bewerbung schriftlich bis **spä-  
testens zum 24.09.2015** (Bewerbungsschluss, Eingang bei der  
Behörde) unter Angabe des oben genannten Kehrbezirks an die  
Bestellungsbehörde:

#### **Regierung von Unterfranken - Sachgebiet 21 - Peterplatz 9 97070 Würzburg**

Für Rückfragen zur Bewerbung und zum Auswahlverfahren ste-  
hen Ihnen unter der Tel. 0931/380-1211 oder unter Tel. 0931/380-  
1213 Ansprechpartner zur Verfügung.

GAPI 2206

RABl 2015 S. 119

#### Kehrbezirksausschreibung

(Nr. 21-2206.00-7/15)

Die Regierung von Unterfranken schreibt zum 01.01.2016 (Be-  
stellungstermin) gemäß dem Gesetz über das Berufsrecht und  
die Versorgung im Schornsteinfegerhandwerk (Schornsteinfeger-  
Handwerksgesetz - SchfHWG) die Tätigkeit als bevollmächtigte  
Bezirksschornsteinfegerin/bevollmächtigter Bezirksschornstein-  
feger für folgenden Bezirk aus:

#### **Main-Spessart 10 (Rieneck)**

Der Bezirk Main-Spessart 10 besteht aus Gemünden am Main  
(nur Ortsteile Schaippach und Wernfeld), Gräfendorf (nur Ortstei-  
le Gräfendorf, Wolfsmünster und Schonderfeld), Lohr am Main  
(nur Ortsteil Ruppertschütten), Neuendorf und Rieneck.

Die Bestellung zur/zum bevollmächtigten Bezirksschornstein-  
feger/in für den ausgeschriebenen Bezirk wird gemäß § 10 Abs.  
1 Satz 1 SchfHWG längstens für eine Dauer von sieben Jahren  
unter Berücksichtigung der Altersgrenze von 67 Jahren (§ 12  
Abs. 1 Nr. 3 SchfHWG) erfolgen.

Bewerbungen, die nach Ablauf der Bewerbungsfrist eingehen  
oder unvollständig eingegangen sind, werden nicht in die Be-  
wertung mit einbezogen. Dies gilt auch für Nachweise, die nach  
Ablauf der Bewerbungsfrist eingehen.

Anforderungsprofil:

Die besonderen Anforderungen, die mit der Bewerbung vorzulegenden Unterlagen, die Bewertungsmodalitäten sowie weitere Hinweise sind den Dokumenten „Anforderungen für die Bestellung als bevollmächtigte/r Bezirksschornsteinfeger/in für einen Bezirk in Bayern“ und „Bewertungsformular für die Tätigkeit als bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger für einen Bezirk in Bayern“ zu entnehmen.

Der Bewerbungsstichtag ist der 31.08.2015. Folgende Fristen sind zu beachten:

1. Nachweise über berufsbezogene Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen werden für Maßnahmen aus den letzten sieben vollen Kalenderjahren bis zum Bewerbungsstichtag (einschließlich) in die Bewertung einbezogen. Für berufsbezogene Zusatzqualifikationen mit Abschluss nach Nr. 2.4 des Bewertungsformulars gilt grundsätzlich keine Befristung.

2. Die Berufserfahrung nach Nr. 3.1 und 3.2 des Bewertungsformulars ist für die letzten 14 Jahre nachzuweisen.
3. Das Führungszeugnis und der Auszug aus dem Gewerbezentralregister dürfen nicht älter als drei Monate sein.

Bei Interesse richten Sie Ihre Bewerbung schriftlich bis **spätestens zum 24.09.2015** (Bewerbungsschluss, Eingang bei der Behörde) unter Angabe des oben genannten Kehrbezirks an die Bestellungsbehörde:

**Regierung von Unterfranken  
- Sachgebiet 21 -  
Peterplatz 9  
97070 Würzburg**

Für Rückfragen zur Bewerbung und zum Auswahlverfahren stehen Ihnen unter der Tel. 0931/380-1211 oder unter Tel. 0931/380-1213 Ansprechpartner zur Verfügung.

GAPI 2206

RABI 2015 S. 119

## Planung und Bau

**Planfeststellungsverfahren gemäß §§ 17 ff. des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) i.V.m. Art. 72 ff. des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) sowie gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeit (UVP) für die Bundesautobahn A 7 Fulda-Würzburg, Abschnitt Anschlussstelle (AS) Gramschatzer Wald - AS Würzburg/Estenfeld; Ersatzneubau der Talbrücke Pleichach (Bauwerk BW 657a) mit streckenbaulichen Anpassungen, Bau-km 657+280 bis 658+124**

**Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 72 Abs. 2 i.V.m. Art. 17 Abs. 2 Satz 2 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG)**

Bek vom 27.08.2015 Nr. 32-4354.1-1-6

Für das oben genannte Bauvorhaben hat die Autobahndirektion Nordbayern, Flaschenhofstraße 55, 90402 Nürnberg, mit Schreiben vom 06.08.2015 die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens beantragt. Die eingereichten Unterlagen liegen zur allgemeinen Einsicht bei der Verwaltungsgemeinschaft Estenfeld, dem Markt Rimpar und der Stadt Kitzingen aus.

Ort und Zeit der Auslegung sowie Näheres zur Möglichkeit, Einwendungen zu erheben, werden durch ortsübliche Bekanntmachung in der Gemeinde Estenfeld, im Markt Rimpar und in der Stadt Kitzingen gesondert mitgeteilt. Vom Beginn der Auslegung der Planunterlagen an treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9 a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den von den Planunterlagen betroffenen Flächen zu (§ 9 a Abs. 6 FStrG).

Bei Einwendungen gegen den Plan, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt ist. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Andernfalls können diese gleichförmigen Eingaben unberücksichtigt bleiben.

Würzburg, 27.08.2015  
Regierung von Unterfranken

Dr. Paul Beinhofer  
Regierungspräsident

GAPI 4354

RABI 2015 S. 120

**Planfeststellungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß Art. 36 ff. des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) i.V.m. Art. 72 ff. des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) für die Staatsstraße St 2309, Bau einer Ortsumfahrung Kleinwallstadt mit Neubau Mainbrücke südlich Kleinwallstadt im Rahmen des Förderprogramms „Staatsstraßenumfahrungen in gemeindlicher Sonderbaulast“**

**Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 72 Abs. 2 i.V.m. Art. 17 Abs. 2 Satz 2 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG)**

Bek vom 27.08.2015 Nr. 32-4354.3-1-5

Für das oben genannte Bauvorhaben hat der Markt Kleinwallstadt - Verwaltungsgemeinschaft Kleinwallstadt, Hauptstraße 2, 63839 Kleinwallstadt - die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens beantragt. Die eingereichten Unterlagen liegen zur allgemeinen Einsicht bei der Verwaltungsgemeinschaft Kleinwallstadt, dem Markt Elsenfeld und der Gemeinde Großwallstadt aus.

Ort und Zeit der Auslegung sowie Näheres zur Möglichkeit, Einwendungen zu erheben, werden durch ortsübliche Bekanntmachung in den Märkten Kleinwallstadt und Elsenfeld sowie in der Gemeinde Großwallstadt gesondert mitgeteilt.

Bei Einwendungen gegen den Plan, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt ist. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Andernfalls können diese gleichförmigen Eingaben unberücksichtigt bleiben.

Würzburg, 27.08.2015  
Regierung von Unterfranken

Dr. Paul Beinhofer  
Regierungspräsident

GAPI 4354

RABI 2015 S. 120



## Schulen

### **Vollzug des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG);**

### **Verordnung über die Errichtung eines Fachsprengels für die 10. Jahrgangsstufe der Ausbildungsberufe Notarfachangestellte/r und Patentanwaltsfachangestellte/r und die Jahrgangsstufen 10 - 12 des Ausbildungsberufes Rechtsanwaltsfachangestellte/r**

Verordnung der Regierung von Unterfranken vom 01.08.2015 Nr. 44-5204-1-202

Auf Grund von Art. 34 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2015 (GVBl S. 183) erlässt die Regierung von Unterfranken folgende

#### **Verordnung:**

##### **§ 1**

Für die 10. Jahrgangsstufe der Ausbildungsberufe Notarfachangestellte/r und Patentanwaltsfachangestellte/r und die Jahrgangsstufen 10 - 12 des Ausbildungsberufes Rechtsanwaltsfachangestellte/r werden für das Gebiet des Regierungsbezirks Unterfranken folgende Fachsprengel gebildet:

#### **Staatliche Berufsschule II Aschaffenburg**

Pfaffengasse 24  
63741 Aschaffenburg

für die Region 1 (Landkreise Miltenberg und Aschaffenburg, Stadt Aschaffenburg)

#### **Klara-Oppenheimer-Schule Würzburg Kaufmännische Berufsschule**

Stettiner Str. 1  
97072 Würzburg

für die Region 2 (Landkreise Kitzingen, Main-Spessart, Würzburg, Stadt Würzburg) und

#### **Staatliche Berufsschule II Schweinfurt Ludwig-Erhard-Schule**

Ignaz-Schön-Straße 2  
97421 Schweinfurt

für die Region 3 (Landkreise Schweinfurt, Haßberge, Bad Kissingen, Rhön-Grabfeld, Stadt Schweinfurt).

Für die Jahrgangsstufen 11 und 12 der Ausbildungsberufe Notarfachangestellte/r und Patentanwaltsfachangestellte/r ist regierungsbezirksübergreifend ein Landesfachsprengel gebildet.

##### **§ 2**

Berufsschulpflichtige, die in einem entsprechenden Auszubildungsverhältnis stehen, haben ihre Berufsschulpflicht (Art. 42 Abs. 3 BayEUG) an der in § 1 Satz 1 bezeichneten Berufsschule zu erfüllen. Für Berufsschulpflichtige gilt diese Regelung entsprechend.

##### **§ 3**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 01.08.2015 in Kraft.

Würzburg, 01.08.2015  
Regierung von Unterfranken

Dr. Paul Beinhofer  
Regierungspräsident

GAPI 5204

RABl 2015 S. 121

## Nichtamtlicher Teil

### BUCHBESPECHUNGEN

Pietro Rossi

#### **THE BOUNDARIES OF EUROPE**

#### **From the Fall of the Ancient World to the Age of Decolonisation**

258 Seiten

Preis: 59,95 €

ISBN 978-3-11-042556-7

WALTER DE GRUYTER GMBH

Europas Grenzen wurden stärker durch kulturelle, religiöse und politische Vorstellungen als durch geographische Gegebenheiten geprägt. Diese Ausgabe zweisprachiger Aufsätze renommierter europäischer Wissenschaftler zeigt die Entwicklung der europäischen Grenzen vom Niedergang der alten Welt bis zum Zeitalter der Entkolonialisierung und dem Ende des expliziten Versuches, die Welt zu „europäisieren“, auf. Die Aufsätze umspannen den Zeitraum des Niedergangs des römischen Reiches bis hin zum Polyzentrismus der heutigen Welt und behandeln dabei Themen wie die Konfrontation des christlichen Europas mit dem Islam und die sich ändernde Rolle des Mittelmeeres von „mare nostrum“ hin zur einer völkertrennenden Barriere. Skandinavien, Osteu-

ropa und der Atlantik werden ebenfalls auf ihre grenzbildende Funktion hinsichtlich Erforschung, Wanderungsbewegungen, Kulturaustausch und kriegerischer Aktivitäten untersucht. „The Boundaries of Europe“, herausgegeben von Pietro Rossi, ist der erste Teil in der ALLEA-Buchreihe „Discourses on Intellectual Europe“, der versucht, die Frage nach einer spezifischen oder wahrhaften europäischen Identität im Licht der steigenden Skepsis gegenüber Europa als einheitliche kulturelle und intellektuelle Region näher zu beleuchten.

Paul Leonhardt

#### **Jagdrecht;**

#### **Bundesjagdgesetz**

#### **Bayerisches Jagdgesetz**

Ergänzende Bestimmungen

Kommentar

Aktualisierungslieferung Nr. 76 / Juli 2015

Preis: 102,48 Euro

Art. Nr. 66355076

Verlagsgruppe Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Diese Lieferung berücksichtigt vor allem die Rechtsänderungen, die das Gesetz vom 08. April 2013 (GVBl S. 174) und die Änderungsverordnung vom 30. Juni 2014 (GVBl S. 250) gebracht haben. Außerdem werden in den Erläuterungen die Rechtsfragen thematisiert, die etwa mit der Zuordnung der Nilgans zum Jagdrecht und ihrer Regulierung, dem vermehrten Anbau von „Energiepflanzen“, der Baumartenmischung durch Wildverbiss, der etwaigen Verabreichung von Medikamenten an Wildtiere, dem Geocaching oder dem Einsatz von „Wildkameras“ zum Zwecke der Erfassung von Wildbeständen zusammenhängen.

Steck/Brinkmann

**Wimperfledermaus, Bechsteinfledermaus und Mopsfledermaus**

Einblicke in die Lebensweise gefährdeter Arten in Baden Württemberg

1. Auflage 2015

200 Seiten

Preis: 29,90 Euro

ISBN 978-3-258-07910-3

Haupt Verlag

Fledermäuse sind heimliche und zugleich unheimlich spannende Jäger. Zur Förderung seltener Arten wurden in Baden-Württemberg Schutzgebiete ausgewiesen und Artenschutzprojekte durchgeführt. In diesem Zusammenhang wurden auch wissenschaftliche Forschungsarbeiten zu so seltenen Arten wie der Wimperfledermaus, Bechsteinfledermaus und Mopsfledermaus realisiert. Das vorliegende Buch fasst den aktuellen Wissensstand über die Ökologie dieser drei Arten zusammen und veröffentlicht Analysen und Beiträge zu den praxisrelevanten Aspekten ihres Schutzes. Faszinierende Bilder des mehrfach ausgezeichneten Tierfotografen Klaus Echle vermitteln Einblicke in das Leben dieser beeindruckenden Tiere und regen an, sich für deren Schutz stark zu machen.

Braun/Keiz

**Fischereirecht in Bayern**

68. Aktualisierung

Stand: Juni 2015

Preis: 75,99 Euro

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Diese Aktualisierung bietet Ihnen u.a.:

- Hinweise für Fischereiberechtigte zur besseren Verfolgung wichtiger Interessen
- Anpassung der Verwaltungsvorschriften zum Fischereirecht an die aktuelle Gesetzeslage
- Verbesserte Hilfen für die Gemeinden bei der Erteilung des Fischereischeins
- Die erneuerten Richtlinien für Zuwendungen aus der Fischereiabgabe
- Pflicht zur Information über allergieauslösende Stoffe bei der Fischvermarktung.

Adolph

**Sozialgesetzbuch II**

**Sozialgesetzbuch XII**

**Asylbewerberleistungsgesetz**

Kommentar

Loseblattsammlung

92. Aktualisierung

Stand: August 2015

Umfang dieser Lieferung: 116 Blatt

Preis: 109,99 Euro

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Schwerpunkt dieser Aktualisierung u.a.:

Der Abschnitt A „Das System der staatlichen Fürsorgeleistungen“ wurde vollständig überarbeitet.

Uttlinger/Saller

**Das Umzugskostenrecht in Bayern**

Kommentar

87. Aktualisierung

Stand: April 2015

Preis: 41,99 Euro

ISBN 978-3-8073-0041-2

Rehm Verlag

Mit der 87. Aktualisierung erhalten Sie u.a.:

Fortsetzung der Neukommentierung zu § 8 Abs. 3 BayTGV sowie die überarbeiteten Hinweise zu § 5 BayTGV zum Thema Fahrpreisregelungen.

Nitsche/Baumann/Schwamberger

**Satzungen zur Wasserversorgung mit Abgabenregelungen**

Kommentierte Ausgabe

48. Aktualisierungslieferung

Stand: April 2015

Preis: 109,05 Euro

Verlagsgruppe Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Mit der 48. Ergänzungslieferung wurden die Erläuterungen der bis April 2015 ergangenen und veröffentlichten Rechtsprechung und Literatur angepasst bzw. ergänzt.

Nitsche/Baumann/Schwamberger

**Satzungen zur Abwasserbeseitigung mit Abgabenregelungen**

Kommentierte Ausgabe

56. Aktualisierungslieferung

Stand: April 2015

Preis: 121,15 Euro

Verlagsgruppe Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Mit der 56. Ergänzungslieferung wurden die Erläuterungen der bis April 2015 ergangenen und veröffentlichten Rechtsprechung und Literatur angepasst bzw. ergänzt.

Parzefall/Ecker/Katzer

### **Kommunales Ortsrecht**

Handbuch für die Gestaltung von Satzungen und Verordnungen mit Mustern und Erläuterungen

47. Aktualisierung

Stand: 1. Mai 2015

Preis: 102,64 Euro

Verlagsgruppe Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Mit der 47. Aktualisierung wird eine Vielzahl verschiedener Kennzahlen aktualisiert. Unter Kennzahl 10.31 wurde die neue Vollzugsbekanntmachung zu Art. 37 LStVG aufgenommen. In die Einführung zur Veränderungssperre (Kennzahl 90.20), zur Fremdenverkehrssatzung (Kennzahl 90.30) und zur Satzung über das Vorkaufsrecht (Kennzahl 90.40) wurde wichtige neuere Rechtsprechung eingearbeitet, in die Einführung zur Erhaltungssatzung (Kennzahl 90.60) die „Verordnung zur Stärkung des Städtebaulichen Milieuschutzes“. Kleine Änderungen ergaben sich daraus, dass Einführungstexte auf den aktuellen Stand von Gesetzgebung, Rechtsprechung und Praxis gebracht wurden. Außerdem wurden die Bereiche der Hundesteuer und Zweitwohnungssteuer (Kennzahlen 103 ff. und 104 ff.) sowie die Einführung zur Straßenausbaubeitragsatzung (Kennzahl 92.52) einer Neubearbeitung unterzogen.

- Teil IV Frage 27 mit neuen Schaubildern zur Veranlagung von Garagen und einer Bewertung des Beschlusses des BayVGH vom 2.2.2015.
- In Teil V Frage 5 wird die Vertretungsbefugnis von Steuerberatern in Beitragsangelegenheiten anhand des Urteils des BayVGH vom 16.05.2014 dargestellt.

Wuttig/Thimet

### **Gemeindliches Satzungsrecht und Unternehmensrecht**

Kommentar

63. Aktualisierung

Stand: Juni 2015

Preis: 106,99 Euro

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Mit der 63. Aktualisierungslieferung werden folgende Fragestellungen neu in das Werk aufgenommen:

- Teil I Frage 3: Inwieweit hängt die Möglichkeit, Satzungen zu erlassen, von der Rechtsform ab?
- Teil V Frage 12: Welche Wasserversorger unterliegen in welchem Umfang der kartellrechtlichen Preiskontrolle?

Folgende Aktualisierungen kommt besondere Bedeutung zu:

- Teil I Frage 2 zu den Ermächtigungsgrundlagen für den Erlass von gemeindlichen Satzungen.
- Teil I Frage 7 mit Thesen zur Frage: Kann für die Abteulung von Grund- und Quellwasser eine eigene öffentliche Einrichtung betrieben werden?
- Teil II Frage 17: Bei der Beschränkung der Benutzungspflicht bei Wasserversorgungseinrichtungen wird insbesondere der Rechtsprechung des 4. Senats vom 3.4.2014 zur Teilbefreiung vom Benutzungszwang nachgegangen.
- Teil III Frage 8 zur Festsetzungs- und Zahlungsverjährung und dort das Problem der Anlaufhemmung bei ungültiger Satzung.
- Teil III Frage 9 zur Verjährungshöchstgrenze und der Rechtsprechung des 20. Senats vom 19.03.2015 zur Bebaubarkeit eines Grundstücks.
- Teil IV Frage 6 zu Satzungen ohne festen Beitragssatz.
- Teil IV Frage 19 zur abgabenrechtlichen Zuordnung von Inlinersanierungen und der Generalsanierung eines Ortnetzes.

